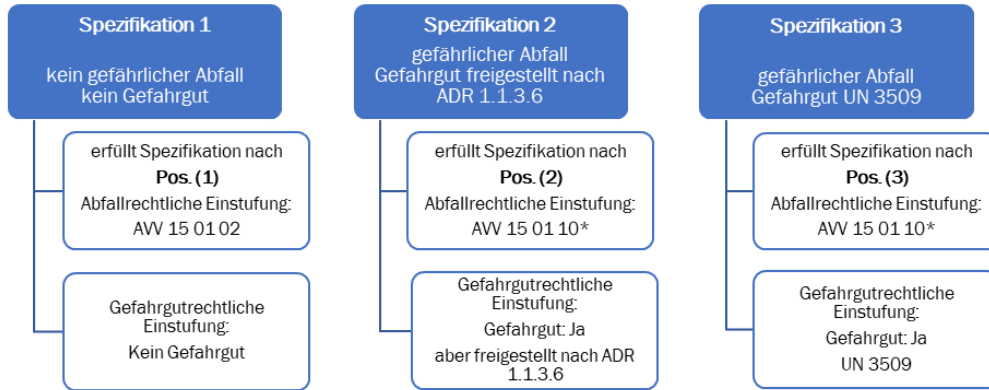


## ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR KANISTER / FÄSSER / IBC AUS HDPE FÜR DIE ANLIEFERUNG ALS ABFALL

Stand: Januar 2023

Die Ware muss einer der folgenden Annahmespezifikationen entsprechen:



### Spezifikation (1)

Verpackungen aus Kunststoff, Ballenware oder Schredder-  
material (HDPE)

- Verpackungen sind vollständig restentleert.
- Vorherige Füllgüter mit Gefährdungspotential (leicht-entzündliche, und gesundheitsschädliche Stoffe) wurden neutralisiert, ein entsprechender Nachweis bzw. eine Spülbestätigung ist auf Anforderung vorzulegen.
- Punkt b) gilt ausdrücklich auch für gepresste Ballenware oder Schreddergut.
- Bei IBC-Innenbehältern sind die Deckel und Auslaufhähne zu entfernen.

**Abfall:** Nicht gefährlicher Abfall der AVV-Nr. 15 01 02  
Verpackungen aus Kunststoff

**Gefahrgut:** Kein Gefahrgut

Falls sich der Punkt b) der o.g. Spezifikation nicht bestätigen lässt,  
ist die Ware in die Spezifikation (2) oder (3) einzuordnen.

### Spezifikation (2)

Intakte, unbeschädigte Verpackungen (HDPE)

- Restentleert, tropffrei, spachtelrein, rieselfrei, d.h. die Verpackungen dürfen nicht mehr als 0,5% ihres Fassungsvermögens an Restmenge enthalten.
- Die Verpackungen müssen unbeschädigt und dicht verschlossen sein.
- Die Gebinde müssen die Etiketten des letzten Füllgutes tragen (Gefahrstoff und -gut).
- Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind vorab zur Prüfung einzureichen.

**Abfall:** Gefährlicher Abfall der AVV-Nr. 15 01 10\*  
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe  
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt  
sind

**Gefahrgut:** Ja  
Transport nach den Freistellungen in ADR 1.1.3.6

### Spezifikation (3)

Beschädigte Verpackungen, Ballenware oder Schredder-  
material (HDPE)

- Restentleert, tropffrei, spachtelrein, rieselfrei, d.h. es dürfen nur noch an den Wänden der Verpackungen oder an den Verpackungsteilen Rückstände gefährlicher Güter anhaften.
- Es dürfen nur Rückstände der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten sein, Rückstände der Verpackungsgruppe I dürfen nicht enthalten sein.
- Der Abgeber des Materials ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen nach ADR-Kapitel 3.3.1 Sondervorschrift 663 zur UN Nr. 3509 eingehalten werden.
- Bei IBC-Innenbehältern sind die Deckel und Auslaufhähne zu entfernen.

**Abfall:** Gefährlicher Abfall der AVV-Nr. 15 01 10\*  
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe  
enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt  
sind

**Gefahrgut:** Ja  
Transport nach UN 3509

### Grundsätzliche Anforderungen für Spezifikation (1) bis (3)

- Ohne Anhaftungen von Farben oder stark klebenden Restanhaftungen.
- Frei von Fremdkunststoffen, nur HDPE.
- Frei von Störstoffen wie z.B. Steine, Metalle, Holz.

### Sonstiges

Für gefährliche Abfälle entsprechend der AVV 15 01 10\* ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.

Die Nichtbeachtung der o.g. Annahmebedingungen kann dazu führen, dass die Annahme verweigert wird. Anfallende Mehrkosten trägt der Lieferant.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bayern-Fass Rekonditionierungs GmbH ([www.bayern-fass.de/agb](http://www.bayern-fass.de/agb)).